

Satzung des Zehlendorf-Mitte-Marketing e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zehlendorf-Mitte-Marketing e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl von Zehlendorf-Mitte interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der freien Berufe und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Standortqualität zu fördern und dadurch die Anziehungskraft des Ortskerns von Zehlendorf zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele in erster Linie durch eigenes Wirken.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können auf Antrag natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in Berlin-Zehlendorf und deren Einzugsgebiet haben.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

3. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) freiwilligen Austritt

b) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen

c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Einforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Verein vorbehalten.

§4 Beiträge

1. Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und Art der Beiträge wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der oder die Ausschüsse

§7 Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 15 Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Vorsitzende ist mit je einem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ernennt der Vorsitzende einen weiteren Termin an; es entfällt dann die Pflicht der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung und deren Änderung
 - h) Die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Abstimmungen sind offen, es sei den, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind deren Mitglieder nicht stimmberechtigt.
6. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Personen, die in ein Gremium kooptiert werden, können aus besonderen Gründen auch Personen sein, die nicht dem Verein angehören. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9 Ziffer 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter (§7 Ziffer 1 a und b) zu Liquidatoren ernannt Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff.).

Beitrags- und Finanzordnung "Zehlendorf-Mitte-Marketing e.V."

§1 Einnahmen

Der Verein Zehlendorf-Mitte deckt seine Aufwendungen durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§2 Festlegung der Beitragshöhe

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß §4.2 u. §9 die Mitgliederversammlung.

§3 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art des Mitgliedes. Es werden folgende Differenzierungen vorgenommen:

- a) als Handelsunternehmen, Banken, Gastronomie
- b) als Anwalt, Immobilienbesitzer u. -verwaltungen, Arzt
oder sonstige freie Berufe
- c) Werbe- und Einkaufsgemeinschaften**
- cc) Ermäßigter Einzelbeitrag
- d) eine Fördermitgliedschaft z. B. Politiker, Vertreter gemeinnütziger
Vereine, Kirchen, Privatpersonen

** Werbe- und Einkaufsgemeinschaften können eine Gruppenmitgliedschaft erhalten und damit sich an der Arbeit beteiligen, erhalten die Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen in einfacher Ausführung und haben eine Stimme. Zusätzlich können Mitglieder einer solchen Gruppe eine vergünstigte Einzelmitgliedschaft beantragen. Sie erhalten dann den vollen Leistungsumfang eines Einzelmitgliedes und haben ein eigenes Stimmrecht.

Für jede Beitragsgruppe wird ein monatlicher Mindestbeitrag festgelegt, der wie folgt lautet:

- zu a) EUR 35,00
- zu b) EUR 25,00
- zu c) EUR 100,00
- zu cc) EUR 25,00
- zu d) EUR 10,00

2. Für die Beitragsgruppen a), b) und c) gilt der jeweilige Beitrag zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer; der Beitrag der Beitragsgruppe d) beinhaltet die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im voraus fällig.

2. Bei der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis werden den Mitgliedern folgende Zahlungsvergünstigungen eingeräumt:

Vierteljährliche Rechnungslegung: Zahlung unter Abzug von 2%

Halbjährliche Rechnungslegung: Zahlung unter Abzug von 5%

Jährliche Rechnungslegung: Zahlung unter Abzug von 7%

§5 Erlassen, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Solche Entscheidungen kann er für jeweils ein Jahr treffen. Über eine eventuelle Verlängerung muß bei einer Vorstandssitzung erneut abgestimmt werden.

§6 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entsprechen.
2. Einzelausgaben bis zu \approx 2.500,00 kann der Vorsitzende in Absprache mit dem Finanzvorstand tätigen.
3. Einzelausgaben über \approx 2.500,00 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§7 Jahresetat

Der Finanzvorstand stellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden einen Etat auf, der vom Vorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

§8 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfung

1. Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Rechnungsjahres legt der Finanzvorstand einen Rechenschaftsbericht vor, in dem er insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichtet.
2. Die Kassenführung des Vereins Zehlendorf-Mitte- Marketing e.V. ist von den gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

§9 Gültigkeit

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit; bis zur Annahme einer neuen Beitrags- und Finanzordnung.

Angenommen am 21. März 2002 in Berlin.